

## Tarifvertrag

### über die Gewährung einer Einmalzahlung für 2006 und eines zusätzlichen freien Tages für 2007

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

einerseits

und der

dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden und Praktikanten (im Folgenden Arbeitnehmer/-innen genannt) der Freien Universität Berlin, sofern das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anzuwenden ist.

#### § 2 Einmalzahlung für das Jahr 2006

(1) Die unter den Geltungsbereich des Anwendungs-Tarifvertrages Freie Universität fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Universität Berlin erhalten für das Jahr 2006 eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag im Verhältnis zu ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Maßgebend ist die Arbeitszeit, die am 30. November 2006 vereinbart war. Auszubildende und Praktikanten erhalten 100 Euro.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Einmalzahlung ist, dass das Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis am 30. November 2006 schon und am 1. Dezember 2006 noch besteht. Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Kalenderjahres 2006 wegen Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschieden sind, erhalten die Einmalzahlung anteilig.

#### § 3 Fälligkeit und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt spätestens mit den Bezügen für den Monat Januar 2007. Die Einmalzahlung wird nur insoweit gewährt, als im Monat Dezember 2006 ein Anspruch auf Bezüge besteht oder nur wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder des Bezuges von Krankengeld nicht besteht. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung mit dem ersten Monat, in dem wieder ein Anspruch auf Bezüge besteht.

#### § 4 Zusätzlicher freier Tag für das Jahr 2007

Den Beschäftigten der Freien Universität Berlin wird zusätzlich zu ihrem Erholungsurlaub für das Jahr 2007 ein zusätzlicher freier Tag gewährt, der grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen ist.

## § 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 30. November 2006 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft. Die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) wird ausgeschlossen.

Berlin, den 23. Februar 2007

Für den



KAV Berlin

Für die



dbb tarifunion

Frank Stöhr  
1. Vorsitzender